

August 2010

Informationen für Hobbyfotografen und -filmer

Foto- und Filmaufnahmen für private Zwecke sind in allen „dem allgemeinen Verkehrsgebrauch“ dienenden Anlagen (allgemeinen öffentlich frei zugänglichen Bereichen) ohne Genehmigung/Legitimation gestattet.

Die eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer darf durch die Aufnahmen nicht gefährdet werden. Der Einsatz von Scheinwerfern, Blitzanlagen und Stativen ist nicht erlaubt.

Aufnahmen von Hobbyfotografen für private Zwecke sind auch dann ohne besondere Genehmigung/Legitimation gestattet, wenn diese Fotos (nicht berufsmäßig) Eisenbahnfach- und Hobbyzeitschriften gegen das von den Verlagen üblicherweise gezahlte Honorar zur Veröffentlichung in diesen Magazinen (nicht zu Werbezwecken) zur Verfügung gestellt werden.

Diese Regelung gilt auch für Foto- und Videoaufnahmen von Hobbyfotografen und -filmern, die ihre Aufnahmen nicht kommerziell auf eigener Homepage ins Internet einstellen.

Für Hobbyfoto- und Filmaufnahmen vom Führerstand der Triebfahrzeuge ist eine Mitfahrge-
nehmigung sowie die Betreuung durch eine maschinentechnische Aufsichtskraft erforderlich.
Die diesbezügliche Organisation erfolgt durch den Unternehmensbereich Personenverkehr
entsprechend Verfügbarkeit und unter Erhebung der Kosten für den Betreuer.

Der Aufenthalt im Gleisbereich ist nicht gestattet.

Das Recht am eigenen Bild bleibt unberührt.

Mit freundlichen Grüßen